

# § 11 Sbg. PGG

Sbg. PGG - Salzburger Parkgebührengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.05.2022

## Eigener Wirkungsbereich

### § 11

Die Gemeinden haben die ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

In Kraft seit 01.07.1991 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)